EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 7/87 Unregelmässig Beschäftigte

UVG Art. 8 Abs. 2; UVV Art. 13 Abs. 1

Massgebend ist der Charakter der Anstellung vor dem Unfall und das, was von den Parteien für die folgende Zeit gewollt war. Es ist nach Möglichkeit die durchschnittliche Beschäftigung im dem Unfall vorausgegangenen Jahr zu betrachten.

Bei <u>befristeten</u> Arbeitsverträgen ist für die <u>Beurteilung</u> der NBU-Deckung auf die vereinbarte Dauer des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

NBU-Deckung besteht, wenn:

erreicht

Berechnung:

- 1. Die Berechnung erstreckt sich über die letzten 3 oder 12 Monate vor dem Unfall, wobei die günstigere Variante zählt.
- 2. Nur ganze Wochen sind zu beachten. Fällt Beginn bzw. Ende der relevanten Periode (Ziff. 1) zwischen 2 Wochenenden, bleiben diese angebrochenen Wochen unberührt.
- 3. Wochen, in denen überhaupt nicht gearbeitet wurde, fallen ausser Betracht. Anders ausgedrückt: Nur Wochen, in denen der/die Verunfallte tatsächlich gearbeitet hat –wenn beispielsweise auch nur 1 Stunde- kommen in die Berechnung.
- 4. Vorab zählen die effektiven Arbeitsstunden. Lässt sich damit keine NBU-Deckung bewerkstelligen, werden tageweise Ausfallstunden wegen Unfall oder Krankheit durch die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit –aufgerundet auf die nächste volle Stunde- ergänzt. Weitere Ergänzungen, z.B. wegen Militär, Feier- oder Urlaubstagen, sind nicht zulässig.

Beispiel 1

Unregelmässig tätige Teilzeitbeschäftigte

	А	В	C
09.01 15.01.	6	6	6
16.01 22.01.	2	8	
23.01 29.01.	8	10	8
30.01 05.02.			
06.02 12.02.	8		4
13.02 19.02.		10	8
20.02 26.02.	5	14	9
27.02 04.03.	6	8	4
05.03 11.03.	8	6	8
			
	43	62	47
	===	===	===

Beurteilung

1. Wochendurchschnitt

Gegen NBU gedeckt

A) 43:7=6,1

nein

B) 62:7=8,8

ja

C) 47:7=6,7

nein

2. Verhältnis 8 Std. + mehr : unter 8 Std.

A) 3:4

nein

B) durch Ziffer 1 erfüllt

C) 4:3

ja

Beispiel 2

Mo- nat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	1	1 2	1	1	1 5	1	1	1	1	2	2	2 2	2	2 4	2 5	2	2 7	2	2	3	3
Jan.																															
Feb.																															
März																															
April																															
Mai																															
Juni																															
Juli						S	S		5	5			S	S	4	4	3			S	S	2	2				S	S	2	2	2
Aug.	F		S	S		3	2	2		S	S	4	3	3			S	S	4	3	3			S	S		2	2			S
Sept.	S	3	2	2			S	S	4		2	2		S	S	K	4	3			S	S		3	3	3		S	S		
Okt.	4	3	3		S	S		3	3	U																					
Nov.																															
Dez.																															

S = Samstag / Sonntag	M = Militärdienst	K = Krankheit, ärztlich ausgewiesen
F = Feiertag	A = Arbeitslosigkeit	O = Absenzen, unbegründet
Fe = Ferien, bezahlt	U = Unfall, ärztlich ausgewiesen	T = Absenzen, toleriert (Grund angeben)

Beurteilung:

- 1. Die durchschnittliche, effektive wöchentliche Arbeitszeit beträgt nicht mindestens 8 Stunden (93 : 12 = 7.75 / nicht aufrunden). Hinweis: Die Woche vom 8. bis 14. Juli gilt als angebrochene Woche und wird somit nicht gezählt.
- 2. Die Zahl der Wochen mit mindestens 8 Arbeitsstunden überwiegt nicht (Verhältnis 6 : 6).
- 3. Es kann 1 Ausfalltag für die Krankheitsabsenz vom 16. September berücksichtigt werden.
- 4. Für den Ausfalltag sind 3 Stunden einzusetzen. Berechnung: 93 (total gearbeitete Stunden): 33 (Anzahl Tage) = 2.8 gerundet 3 Stunden

Ergänzt mit dem Krankheitstag vom 16. Sept. ergibt sich neu eine Arbeitszeit von 96 Stunden. Somit überwiegen die Wochen mit über 8 Stunden (Verhältnis 7 : 5).

NBU-Versicherungsdeckung ist mithin gegeben.

Beispiel 3: Befristete Arbeitsverhältnisse

Beispiel 3.1

Es besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis für einen Tag zu 8 Stunden.

Berechnung: 8 Stunden: 1 Woche = 8 Stunden pro Woche = NBU-Deckung

Beispiel 3.2

Es besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis von 3 Tagen. Arbeitsstunden pro Tag:

Montag: 4 Stunden
Dienstag: 3 Stunden
Mittwoch: 2 Stunden
9 Stunden

Berechnung: 9 Stunden : 1 Woche = 9 Stunden pro Woche = NBU-Deckung

Beispiel 3.3

Es besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis von 2 Wochen. Arbeitsstunden pro Woche:

1. Woche: 10 Stunden (Montag: 1 Stunde, Mittwoch: 7 Stunden, Freitag: 2 Stunden)

2. Woche: 05 Stunden (Montag: 2 Stunden, Freitag: 3 Stunden)

15 Stunden

1. Berechnung: 15 Stunden: 2 Wochen = 7.5 Stunden pro Woche = Nur BU-Deckung

2. Berechnung: Verhältnis mind. 8 Stunden zu unter 8 Stunden = 1 zu 1 = Nur BU-Deckung

Resultat: Es besteht nur BU-Deckung

Beispiel 3.4

Es besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis von 3 Wochen. Arbeitsstunden pro Woche:

1. Woche 08 Stunden (Montag: 8 Stunden)

Woche
 Woche
 Stunden (Montag: 8 Stunden, Dienstag: 1 Stunde)
 Woche
 Stunden (Montag: 2 Stunden, Dienstag: 2 Stunden)

21 Stunden

- 1. Berechnung: 21 Stunden : 3 Wochen = 7 Stunden pro Woche = Nur BU-Deckung
- 2. Berechnung: Verhältnis mind. 8 Stunden zu unter 8 Stunden = 2 zu 1 = NBU-Deckung

Resultat: Es besteht NBU-Deckung.

Bemerkung

Beispiele 3.1, 3.2 und 3.4: Somit besteht auch die Nachdeckung von 30 Tagen; auch der Abschluss einer Abredeversicherung ist möglich.